

Bundessozialgericht

9b RU 78/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. Januar 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 1984 auf-
gehoben.



-2-

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob die Ansprüche der Kläger auf
Hinterbliebenenleistungen aus der Unfallversicherung ausge-
schlossen sind, weil der Versicherte vor dem tödlichen Unfall
Alkohol getrunken hat.

Der Versicherte, Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der übrigen
Kläger, verunglückte in der Nacht zum 25. Februar 1981 in einem
Personenkraftwagen (PKW) auf dem Heimweg von einer Besprechung
mit Mitarbeitern, die in einer Gaststätte stattgefunden hatte. Er
fuhr über Land auf einer Bundesstraße, die er gewöhnlich zum
Heimweg von der Betriebsstätte benutzte. Nach einem breit ausge-
bauten Abschnitt verengte sich die Straße über eine knapp 60 m
lange Übergangsstrecke von 7,80 m Breite der neuen Fahrbahn auf
6,30 m Breite der alten, schadhaften Fahrbahn, und zwar derart
nach links versetzt, daß die gedachte Verlängerung des Mittel-
streifens der neuen Fahrbahn den rechten Rand der alten Fahrbahn
begrenzte. Ungefähr 25 m nach dieser Verengung kam der PKW des
Versicherten um 0.03 Uhr von der alten Fahrbahn nach rechts auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

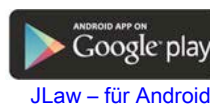
eine etwa 2 m hohe Anschüttung ab und überschlug sich dann mehrmals. Der Versicherte erlitt insbesondere im Schädel-Hirn-Bereich schwere Verletzungen. Gegen 1.00 Uhr wurde er mit Herz-Kreislauf-Stillstand in das Krankenhaus eingeliefert. Nach einer Reanimation von fünf bis zehn Minuten traten zwar normale Herzreaktionen ein, es konnte jedoch weder ein ausreichender Blutdruck aufgebaut noch der Schockzustand des Versicherten behoben werden. Die um 1.55 Uhr entnommene Blutprobe wies eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,31 o/oo auf. Um 13.00 Uhr desselben Tages starb der Versicherte.

Nachdem die Beklagte ein rechtsmedizinisches Gutachten eingeholt hatte, das die BAK des Versicherten zur Unfallzeit auf mindestens 1,0 o/oo berechnet hatte, lehnte sie es ab, Leistungen aus der Unfallversicherung an die Kläger zu gewähren. Sie meinte, der Unfall könne nicht als Arbeitsunfall beurteilt werden. Der Versicherte sei ausweislich der von dem medizinischen Gutachter berechneten BAK alkoholbedingt fahruntüchtig gewesen. Nach der Verkehrssituation, dem Unfallhergang und insbesondere unter Berücksichtigung der Aussagen anderer Verkehrsteilnehmer, daß der Versicherte sie vor der Unfallstelle mit einer Geschwindigkeit von 150 bis 160 Km/h überholt habe, müsse diese Fahruntüchtigkeit als die allein rechtlich erhebliche Ursache für den Unfall beurteilt werden (Bescheid vom 22. September 1981, Widerspruchsbescheid vom 23. März 1982).

Vor dem Sozialgericht (SG) und dem Landessozialgericht (LSG) haben die Kläger auch keinen Erfolg gehabt (Urteile vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



18. Januar 1983 und 18. Januar 1984). Das LSG hat sich ebenso wie das SG mit dem Ermittlungsergebnis der Beklagten begnügt. Es hat eine BAK des Versicherten von mindestens 1,0 o/oo zur Unfallzeit festgestellt, ohne zu dieser Frage selber einen Sachverständigen zu hören, wie es die Kläger beantragt hatten. Dazu hat es die Rechtsmeinung vertreten, allein wegen der BAK sei erwiesen, daß der Versicherte zur Unfallzeit aufgrund nichtbetrieblicher Alkoholeinwirkung fahruntüchtig gewesen sei. Von einem gewissen Alkoholspiegel an müßten die Auswirkungen genossenen Alkohols als Unfallursachen berücksichtigt werden. Durch § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) sei die Grenze der allgemein anzunehmenden und darum nicht mehr hinzunehmenden erhöhten Gefährlichkeit eines Kraftfahrzeugführers im Straßenverkehr bei einer BAK von 0,8 o/oo gezogen worden. Diese Grenzziehung bedeute, daß die generell zu vermutende Gefährlichkeit nicht "erst" bei 0,8 o/oo, sondern "spätestens" bei dieser Alkoholbeteiligung beginne.

Mit der - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision rügen die Kläger die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das LSG habe verfahrensfehlerhaft gehandelt, als es ihrem Antrag nicht gefolgt sei, einen Sachverständigen zur Auswirkung des Herz-Kreislauf-Stillstandes auf die BAK zu hören. Warum dieser von dem medizinischen Gutachter der Beklagten zuerst als bedeutsam erklärte Umstand am Ende doch keine Bedeutung für die BAK-Bestimmung haben solle, sei weder den Beteiligten noch dem LSG bekannt. Ausgehend von der fehlerhaft festgestellten BAK habe das LSG sodann rechtsirrtümlich die Meinung vertreten, daß allein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aufgrund einer BAK von mindestens 1,0 o/oo alkoholbedingte relative Fahruntüchtigkeit angenommen werden müsse, die geeignet sei, den Unfallversicherungsschutz auszuschließen. Eine solche tatsächliche oder rechtliche Vermutung gebe es aber nicht. Deshalb habe das LSG ohne die gem § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von Amts wegen erforderliche Sachaufklärung die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Versicherten in rechtswidriger Weise unterstellt.

Die Kläger beantragen,

- die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Urteile und Bescheide zu verurteilen,
- ihnen Hinterbliebenenrenten zu gewähren,
- hilfsweise,
- die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

- die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Kläger ist in dem Sinne begründet, daß das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung



und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen war (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Für eine Entscheidung darüber, ob den Klägern wegen des umstrittenen Unfalls des Versicherten Hinterbliebenenenentschädigung bei Tod durch Arbeitsunfall zusteht (§ 589 Reichsversicherungsordnung -RVO-), fehlen die erforderlichen, verfahrensmäßig einwandfrei getroffenen Feststellungen.

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der versicherten Beschäftigung zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs 1, § 539 Abs 1 Nr 1 RVO). Damit wird der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf Wege ausgedehnt, deren Zurücklegen der versicherten Beschäftigung am Ort der Tätigkeit (§§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO) zuzurechnen ist, weil ein sogenannter "innerer, ursächlicher Zusammenhang mit der Beschäftigung" besteht (vgl Roewer, Zweites Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925, RGBI I 97 - mit dem die Wegeunfallversicherung in § 545a RVO aF erstmals eingeführt wurde - 2. Aufl 1926, S 72 ff).

Das LSG hat es unentschieden gelassen, ob sich der Versicherte während der Unfallfahrt auf einem solchen Heimweg befand. Es hat sein Urteil allein darauf abgestellt, daß bestimmte Tatsachen im vorliegenden Fall selbst auf einem Heimweg den Versicherungsschutz ausschließen. Zutreffend hat es insoweit berücksichtigt, daß nach der ständigen Rechtsprechung des 2. und 8. Senats des BSG die Entstehung eines Entschädigungsanspruchs gehindert sein



kann, wenn der Versicherte - nicht beschäftigungsbedingt - Alkohol zu sich nimmt. Versetzt sich ein versicherter Kraftfahrer auf diese Weise in den Zustand der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit, dann ist er von dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen, wenn seine Fahruntüchtigkeit als die rechtlich allein wesentliche Ursache anzusehen ist (vgl BSGE 12, 242, 245 = SozR Nr 27 zu § 542 RVO aF; BSGE 48, 228, 229 = SozR 2200 § 548 Nr 46). Dieser bisherigen Rechtsprechung hat sich der erkennende Senat im Ergebnis angeschlossen (Urteil vom 27. Juni 1984 - 9b RU 86/83 - HVGBG AID 16/1984, 58 = NZA 1985, 37).

Jedoch ist das LSG materiell und formell rechtsfehlerhaft zu der Entscheidung gelangt, daß der Versicherte zur Zeit des Unfalls in diesem Sinne fahruntüchtig gewesen sei.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 27. Juni 1984 (aaO mwN) zu einem vorangegangenen Urteil desselben LSG ausgeführt, daß die den Unfallversicherungsschutz möglicherweise verdrängende alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit bewiesen sein müsse. In diesem Zusammenhang hat der Versicherungsträger die Beweislast im Sinne der Feststellungslast für das Vorliegen und die (Mit-) Ursächlichkeit der Fahruntüchtigkeit zu tragen, dagegen der Versicherte oder seine Hinterbliebenen für das Vorliegen und die (Mit-) Ursächlichkeit anspruchserhaltender betriebsbezogener Umstände und Wegegefahren.

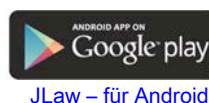
Welche Tatsachen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit erwiesen sein müssen, hat das LSG auch in dem angefochtenen Urteil ab-



weichend von der ständigen Rechtsprechung des BSG beantwortet. Der Senat vermag dem wiederum nicht zu folgen und hält an der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung fest. Auf die Begründung dieses Urteils wird verwiesen.

Schließlich hat das LSG den einzigen von ihm für ausschlaggebend erachteten Umstand für die Annahme der Fahruntüchtigkeit auch noch fehlerhaft festgestellt. Dem sich auf die genaue Feststellung der BAK zur Unfallzeit beziehenden Beweisantrag der Kläger ist es ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Weder das LSG noch das von der Beklagten schon eingeholte rechtsmedizinische Gutachten geben eine zur richterlichen Überzeugungsbildung geeignete Begründung dafür, warum die Dauer des Herz-Kreislauf-Stillstandes nach dem Unfall bei dem Versicherten für die Bestimmung der BAK zur Unfallzeit ohne Bedeutung gewesen sein soll. Weil der Gutachter zuvor nach dem Studium der Unfallakten gerade auch die Frage nach der Dauer des Herzstillstandes gestellt hatte, hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, die positive oder negative Bedeutung des Herz-Kreislauf-Stillstandes als Faktor zur Bestimmung der BAK während des Unfallgeschehens von einem Sachverständigen näher darlegen zu lassen. Denn eigene Sachkunde darüber hat es nicht geltend gemacht und erläutert.

Die Feststellung der genauen BAK zur Unfallzeit und die Entscheidung, ob sonstige Beweisanzeichen für die Fahruntüchtigkeit des Versicherten sprechen, kann der Senat nicht selber treffen. Zwar hat das LSG einige Umstände des Unfallgeschehens im Urteil



erörtert. Dies erfolgte jedoch nur bei der Prüfung, ob neben der - vom LSG unterstellten, aber unzureichend festgestellten - alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit noch andere Mitursachen den Unfall wesentlich herbeigeführt haben. Eine Würdigung dieser und etwaiger weiterer Umstände zum tatsächlichen Nachweis alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit des Versicherten hat das LSG aufgrund seiner abweichenden Rechtsansicht nicht vorgenommen.

Das LSG wird deshalb die notwendigen Feststellungen und Würdigungen nach der rechtlichen Beurteilung des Senats nachzuholen haben.

Seine Entscheidung wird auch zu den Kosten des Revisionsverfahrens ergehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)